

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 83 Abs. 1 ElWOG 2010 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) nach Anhörung der Regulierungsbehörde sowie Vertreter des Konsumentenschutzes dazu, nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse die Einführung sowie die Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter Messgeräte durch Verordnung festzulegen. Die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassene Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012 idF BGBl. II Nr. 323/2014, soll, um den im Zuge der Umsetzung entstandenen Verzögerungen Rechnung zu tragen, entsprechend angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1):

Die ursprünglich vorgesehenen Ausrollungsgrade von 70% bis Ende 2017 und 95% bis Ende 2019 kann aufgrund der in der praktischen Umsetzung der IME-VO aufgetretenen Herausforderungen (bspw. im Hinblick auf Vergabeverfahren, Testmanagementprozessen, Umstellung der IT-Systeme oder im Hinblick auf die Einführung von Sicherheitsmechanismen) nicht eingehalten werden.

Es soll daher ein neuer Roll-Out-Zeitplan verordnet werden, mit dem insbesondere unionsrechtlichen Vorgaben entsprochen – die Richtlinie 2009/72/EG sieht einen Ausrollungsgrad von 80% bis 2020 vor – und den Netzbetreibern im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Aspekte mehr Flexibilität eingeräumt wird.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5):

Angesichts der Verschiebung des Roll-Out-Zeitplans gemäß § 1 Abs. 1 sollen die Rechte jener Endverbraucher, die frühzeitig mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet werden möchten, gestärkt werden. Daher soll Endverbrauchern im Gegenzug ein individuelles Recht auf Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät eingeräumt werden, ohne finanzielle Nachteile gegenüber jenen Endkunden, die bereits über ein intelligentes Messgerät verfügen, in Kauf nehmen zu müssen. Damit sollen Endkunden unabhängig von den jeweiligen (ursprünglichen) Ausrollungsplänen der Netzbetreiber die Möglichkeit haben, von den Vorteilen eines intelligenten Messgerätes (zB im Hinblick auf den Betrieb von Wärmepumpen, Stromspeicheranlagen oder gemeinschaftlichen PV-Anlagen) zu profitieren. Der Netzbetreiber hat einem entsprechenden Kundenwunsch ehestmöglich, höchstens binnen sechs Monaten, zu entsprechen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 6, 7 und 8):

§ 83 Abs. 1 3. Satz ElWOG 2010 sieht vor, dass der Netzbetreiber „im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben“ den Wunsch eines Endverbrauchers, ein intelligentes Messgerät nicht zu erhalten, zu berücksichtigen hat (Opt-Out). In diesem Sinne wird mit dem neuen Abs. 6 verordnet, dass der Netzbetreiber einem solchen Kundenwunsch zu entsprechen hat.

Weiters wird von der gesetzlichen Ermächtigung insofern Gebrauch gemacht, als klargestellt wird, dass dem Wunsch des Kunden auf Opt-Out durch die Nicht-Aktivierung oder Deaktivierung der intelligenten Funktionen entsprochen wird. Ein derart installiertes bzw. programmiertes Messgerät weist die Grundmerkmale eines intelligenten Messgerätes iSd § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 auf, es speichert jedoch keine Tages- oder Viertelstundenwerte und verfügt über keine Abschalt- bzw. Leistungsbegrenzungsfunktionen, weswegen es auch kein intelligentes Messgerät iSd §§ 83 ff. ElWOG 2010 ist. Eine regelmäßige Auslesung und Übertragung des monatlichen Zählerstandes ist möglich. Darüber hinaus ist (bspw. im Fall des Lieferantenwechsels) für Verbrauchsabgrenzungen eine Übermittlung des Zählerstandes möglich, wobei der Netzbetreiber davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist. Dessen ungeachtet muss das Messgerät die Anforderungen der Intelligen Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO), BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung erfüllen können.

Die Möglichkeit des Opt-Out durch Deaktivierung der intelligenten Funktionen soll u.a. jene Fälle erfassen, in denen bereits ein intelligentes Messgerät installiert wurde und ein Endverbraucher nachträglich, etwa weil er in eine Wohnung zieht, die bereits mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet ist, vom Opt-Out Gebrauch machen möchte. Eine Einschränkung des Opt-Out auf den Zeitpunkt der Installation wäre weder mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Netznutzern noch mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar. Gleichzeitig wäre eine Deinstallation des Geräts und eine

Wieder-Installation eines Ferraris-Zählers äußerst kostenintensiv und technisch nicht zielführend. Datenschutzrechtlichen Bedenken, die der Grund für die Verankerung des Opt-Out in § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 waren, wird mit der Deaktivierung der intelligenten Funktionen Rechnung getragen. Dieselben datenschutz- und gleichbehandlungsrechtlichen Erwägungen gelten auch im Hinblick auf die Erstinstallation; durch die Nicht-Aktivierung der intelligenten Funktionen soll diesen Bedenken begegnet werden.

Derart installierte bzw. programmierte Messgeräte werden auf die Zielverpflichtung angerechnet – durch die Einspielung bestimmter Programme können diese Geräte jederzeit so konfiguriert werden, dass sie täglich oder viertelstündlich Werte speichern und übertragen können.

Insgesamt wird mit den vorgesehenen Änderungen unter dem Blickwinkel technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen der Handlungsspielraum der Netzbetreiber insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Zielverpflichtungen unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte auf Gleichbehandlung und Datenschutz erweitert.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll nicht zuletzt das mit hohen Kosten und technischen Herausforderungen verbundene Bespielen zweier paralleler Systeme (Ferraris- und digitale Zähler) vermieden werden.

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ordnet der neue Abs. 7 an, dass öffentlich zugängliche Ladepunkte (vgl. die Definition in § 3 Z 1a Energie-Control-Gesetz), sofern der Bezug nicht mit Lastprofilzählern gemessen wird, zu 100% mit intelligenten Messgeräten an das Verteilernetz anzuschließen sind.